



Bern, 13. Januar 2011

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Erlass eines Steueramtshilfegesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das EFD am 22. Dezember 2010 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft sowie den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Im Frühjahr 2009 hat der Bundesrat beschlossen, in Zukunft bei der Amtshilfe in Steuersachen den Standard gemäss Art. 26 OECD-MA zu übernehmen. Die Umsetzung dieses Beschlusses erfolgt durch die Anpassung bestehender bzw. den Abschluss neuer Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Seither hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) mit zahlreichen Staaten Verhandlungen durchgeführt und eine Amtshilfeklausel gemäss OECD-Standard in die bestehenden bzw. in neue Abkommen aufgenommen. Das erste revidierte DBA ist am 4. November 2010 in Kraft getreten.

Die Amtshilfeklausel in den einzelnen DBA enthält die materiellrechtlichen Grundlagen für den Informationsaustausch zwischen der Schweiz und ihrem Vertragsstaat. Der verfahrensrechtliche Vollzug der Amtshilfe muss jedoch im Landesrecht erfolgen. Zu diesem Zweck ist per 1. Oktober 2010 die Verordnung vom 1. September 2010 über die Amtshilfe nach Doppelbesteuerungsabkommen (ADV; SR 672.204) in Kraft gesetzt worden. Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird die ADV aufgehoben.

Das Steueramtshilfegesetz (StAG) regelt den Vollzug der Amtshilfe nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und nach anderen internationalen Abkommen, die einen auf Steuersachen bezogenen Informationsaustausch vorsehen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) vollzieht die Amtshilfe aufgrund ausländischer Ersuchen und stellt die schweizerischen Ersuchen. Das Gesetz enthält den Grundsatz, dass die Amtshilfe ausschliesslich auf Ersuchen im Einzelfall geleistet wird. Auf ein Gesuch wird unter anderem dann nicht eingetreten, wenn es auf Informationen beruht, die durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen – z. B. durch illegale Beschaffung von Daten – erlangt wurden. Das Gesetz legt fest, von wem und mit welchen Massnahmen die verlangten Informationen zu beschaffen sind, wer über das hängige Ersuchen zu informieren ist und wem ein Mitwirkungsrecht zukommt. Die Informationsübermittlung kann bei Vorliegen der erforderlichen



Voraussetzungen im vereinfachten Verfahren oder mit Eröffnung einer Schlussverfügung im ordentlichen Verfahren erfolgen. Das StAG enthält schliesslich besondere Bestimmungen zum Beschwerdeverfahren.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **13. April 2011**.

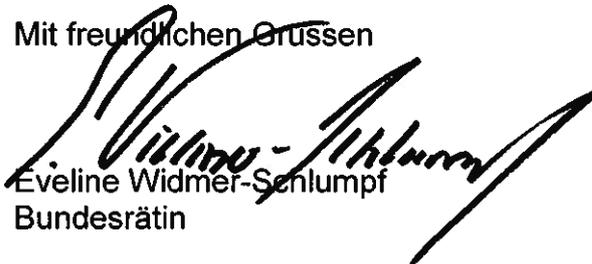
Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an:

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, Abteilung Recht, Bernerhof, 3003 Bern, oder per E-mail an: recht@sif.admin.ch.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir bestens und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Mit freundlichen Grüssen


Eveline Widmer-Schlumpf
Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i):
 - Legha dei Ticinesi: i
 - PST Parti suisse du travail – POP: f
 - Vereinigung Schweiz. Privatbankiers (VSPB): f
 - Fédération Romande des Consommateurs (FRC): f
 - Groupement Suisse des Conseils en Gestion Indépendents (GSCGI): f
 - Forum SRO-GwG: d,f,i
 - Alle anderen Vernehmlassungsadressaten: d
- Liste der Vernehmlassungsadressaten